

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Verpflichtung zur Datenübermittlung der von März 2020 bis Dezember 2021 an den ArbN geleisteten Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Corona-SteuerhilfeG).
- ▶ Ab 2024 Wegfall der Verpflichtung zur Datenübermittlung der im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten Beiträge des ArbN zu seiner privaten Krankenversicherung (JStG 2020).
- ▶ **Fundstellen:** Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz – Corona-SteuerhilfeG) v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550); Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 41b

Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

...

5. das Kurzarbeitergeld, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge **sowie die nach § 3 Nr. 28a steuerfreien Zuschüsse,**

...

14. die Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung.

[ab 1.1.2024 weggefallen: 15. den nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale.]

³Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die elektronische Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster binnen angemessener Frist als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. ⁴Soweit der Arbeitgeber nicht zur elektronischen Übermittlung nach Absatz 1 Satz 2 verpflichtet ist, hat er nach Ablauf des Kalenderjahres oder wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und an das Betriebsstättenfinanzamt bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf den Abschluss des Lohnkontos folgenden Kalenderjahres zu übersenden. ⁵Er hat dem Arbeitnehmer eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung auszuhändigen. ⁶Nicht ausgehändigte Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen.

(2) bis (6) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich *Fissenewert*, Richter am FG, Stuttgart

Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

J 21-1 Inhalt der Änderungen:

► **Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (Bescheinigung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld):** Die Änderung betrifft die Pflicht zur Datenübermittlung im Rahmen der elektronischen LStBescheinigung für die vom ArbG an seine ArbN geleisteten Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, die, soweit sie für Lohnzahlungszeiträume zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2021 geleistet werden, nach § 3 Nr. 28a stfrei sind.

► **Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 (Wegfall der Pflicht zur Bescheinigung der berücksichtigten privaten Krankenversicherungsbeiträge):** Die Streichung der Vorschrift bewirkt, dass der ArbG ab dem VZ 2024 (s. Anm. J 21-3) die von ihm im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten Beiträge seiner ArbN zu deren privater Krankenversicherung und zu deren privater Pflegepflichtversicherung nicht mehr in der elektronischen LStBescheinigung erfassen muss.

J 21-2 Rechtsentwicklung:

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 41b Anm. 2.

► **Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020** (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550): Die Pflicht zur Bescheinigung bestimmter Lohnersatzleistungen in

Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird um die vom ArbG zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 (jetzt: 31.12.2021; vgl. Anm. J 21-4) geleisteten Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld iSd. § 3 Nr. 28a erweitert.

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Ab dem 1.1.2024 wird die bislang in Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 geregelte Pflicht zur Bescheinigung der im Rahmen der Vorsorgepauschale berücksichtigten Beiträge des ArbN zu seiner privaten Krankenversicherung aufgehoben.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 21-3

► **Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (Bescheinigung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld):** Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550) und damit am 30.6.2020 in Kraft (Art. 6 Abs. 1 Corona-SteuerhilfeG). Die geänderte Fassung gilt daher gem. § 52 Abs. 1 rückwirkend für den gesamten VZ 2020.

► **Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 (Wegfall der Pflicht zur Bescheinigung der berücksichtigten privaten Krankenversicherungsbeiträge):** Die Änderung tritt erst am 1.1.2024 in Kraft (Art. 50 Abs. 10 JStG 2020 v. 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6). Die Aufhebung von Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 aF gilt daher gem. § 52 Abs. 1 idF durch Art. 5 Nr. 7 Buchst. a JStG 2020 für Arbeitslohn, von dem ab dem 1.1.2024 ein StAbzug vorzunehmen ist.

Grund und Bedeutung der Änderung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5:

J 21-4

► **Grund der Änderung:** Durch den gleichfalls im Rahmen des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020 (BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550) neu eingeführten § 3 Nr. 28a werden die Zuschüsse des ArbG zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld seiner ArbN stfrei gestellt, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen. Mit der StBefreiung sollen sowohl in Tarifverträgen vereinbarte als auch freiwillig geleistete Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes durch den ArbG für die Dauer der Corona-Krise vorübergehend gefördert und die dadurch entstandenen sozialen Härten auf diesem Wege abgemildert werden (BTDrucks. 19/19150, 12). Nach Auffassung des Gesetzgebers sind die stfreien ArbG-Zuschüsse jedoch in den ProgrVorb. (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) einzubeziehen und deshalb auch in der elektronischen LStBescheinigung zu erfassen (BTDrucks. 19/19601, 33); diese Ergänzung ist erst vom FinAussch. des BTag veranlasst worden und war im ursprünglichen Gesetzentwurf der BReg. v. 7.5.2020 (BRDrucks. 221/20) noch nicht enthalten. Da es sich bei den Zahlungen nach § 3 Nr. 28a begrifflich um Zuschüsse und nicht (wie bei § 3 Nr. 28) um „Aufstockungsbeträge“ oder „Zuschläge“ handelt, war ihre gesonderte Auflistung auch aus Gründen der Normenklarheit geboten.

► **Bedeutung der Änderung:** Die nach § 3 Nr. 28a stfreien ArbG-Zuschüsse sind in die elektronische LStBescheinigung mit einzubeziehen.

Steuerfrei waren ursprünglich nur die für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 geleisteten Zuschüsse (§ 3 Nr. 28a idF des Corona-SteuerhilfeG v. 19.6.2020, BGBl. I 2020, 1385; BStBl. I 2020, 550; vgl. BTDrucks. 19/19150, 12). Da die Corona-Krise auch über das Kj. 2020 hinaus weiter andauert, hat der Gesetzgeber den begünstigten Zeitraum mittlerweile im Zuge des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) bis zum 31.12.2021 verlängert (§ 3 Nr. 28a idF durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. e JStG 2020). Der ArbG hat die Zuschüsse in die elektronische LStBescheinigung für die Kj. 2020 und 2021 unter der Nr. 15 einzutragen (BTDrucks. 19/19601, 33). Der bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung von derartigen Zuschüssen vorgenommene LStAbzug für die Zeit vom 1.3.2020 bis zum 30.6.2020 war vom ArbG nach Maßgabe von § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 grds. zu korrigieren.

J 21-5 **Grund und Bedeutung der Änderung in Abs. 1 Satz 2 Nr. 15:**

► **Grund der Änderung:** Nach derzeitiger (und noch bis zum 31.12.2023 geltender) Rechtslage hat der ArbG in die elektronische LStBescheinigung auch den nach § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchst. d berücksichtigten Teilbetrag der Vorsorgepauschale aufzunehmen. Das betrifft die vom ArbN für seine private Basis-Krankenversicherung und für seine private Pflege-Pflichtversicherung geleisteten und deshalb nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 als SA abziehbaren Versicherungsbeiträge (Abs. 1 Satz 2 Nr. 15). Die Bescheinigungspflicht steht im Zusammenhang mit dem Pflichtveranlagungstatbestand des § 46 Abs. 2 Nr. 3, der im Zuge des JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) mW zum VZ 2024 aufgehoben wird, und kann daher als Folgeänderung ab dem 1.1.2024 gleichfalls entfallen (BTDrucks. 19/22850, 102).

► **Bedeutung der Änderung:** Ab dem VZ 2024 hat der ArbG die Beiträge seiner ArbN zu deren privater Krankenversicherung und zu deren privater Pflege-Pflichtversicherung nicht mehr in der elektronischen LStBescheinigung zu erfassen. Die Bescheinigungspflicht gilt daher letztmalig für die Bescheinigung von Arbeitslohn, von dem bis zum 31.12.2023 der LStAbzug vorgenommen werden muss (s. Anm. J 21-3).